

## **Beschluss:**

1. Die **GEWOFAG Wohnen GmbH, Gustav-Heinemann-Ring 111, 81739 München**, wird als Bauträgerin für ein Wohnungsbauvorhaben mit integrierter Kindertagesstätte und einem Familienzentrum mit Kindertreff auf dem städtischen Grundstück WA 5, welches aus den Flurstücken Nr. 844/18 und 844/69 (Gemarkung Schwabing) besteht, ausgewählt. Die zu schaffenden etwa 45 Wohneinheiten auf dem Flurstück Nr. 844/18 werden mit einer Geschossfläche von ca. 4.314 m<sup>2</sup> in der Einkommensorientierten Förderung (EOF) realisiert. Der Grundstückswert wird mit 300 €/m<sup>2</sup> Geschossfläche erschließungsbeitragsfrei angesetzt. Daneben werden auf dem Flurstück Nr. 844/18 eine Kindertagesstätte (2 Krippen-Gruppen und 2 Kita-Gruppen) mit rund 860 m<sup>2</sup> Geschossfläche und ein Familienzentrum mit Kindertreff mit ca. 456 m<sup>2</sup> Geschossfläche errichtet. Der Geschossflächenanteil für die Kindertagesstätte wird dabei ohne Kaufpreisansatz übertragen, der Geschossflächenanteil für das Familienzentrum zu dem durch Bewertungsgutachten ermittelten Wert. Auf dem Flurstück Nr. 844/69 wird nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1781 eine Außenspielfläche mit einer Größe von ca. 740 m<sup>2</sup> entstehen.
2. Das Kommunalreferat wird gebeten, entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrates über die Übertragung von städtischen Grundstücken auf die städtischen Wohnungsbaugesellschaften, dem Stadtrat die Vergabe der Grundstücksfläche an die GEWOFAG Wohnen GmbH zu dem in der Ziffer 1 des Antrags genannten Grundstückswert von 300 €/m<sup>2</sup> Geschossfläche im Wege einer Einlage unter Berücksichtigung der kaufmännischen Vorschriften vorzubereiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die städtischen Vertreter\*innen im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der GEWOFAG Wohnen GmbH werden gebeten, dem Ankauf des in der Ziffer 1 des Antrags genannten Grundstücks sowie den

im Zuge der Einlage notwendigen Maßnahmen zuzustimmen.

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.